

 **Post & Telekom Austria**

Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Generaldirektion
Postgasse 8, 1011 Wien
Telefon:
nat. (01) 515 51-0
int. +43 1 515 51-0

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	<i>A. 12</i> -GE / 19 <i>98</i>
Datum:	- 4. Jan. 1999
Verteilt	<i>5.1.99 U</i>

Dr. Knapp

Bearbeiter:
Mag. Knapp
Durchwahl
Telefax:

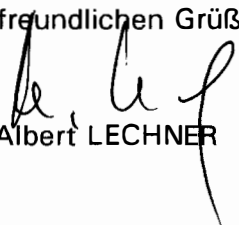
. Dezember 1998

GZ 141547-OC/98

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitsverhältnisgesetz (AVHG) geschaffen wird und arbeitsrechtliche Gesetze geändert werden

Als Beilage übermitteln wir in 25-facher Ausfertigung die Stellungnahme der Post und Telekom Austria AG zum obigen Gesetzesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Albert LECHNER

Beilagen

Stellungnahme der **Post und Telekom Austria AG** zu dem vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit u. Soziales übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitsverhältnisgesetz (AVHG) geschaffen wird und arbeitsrechtliche Gesetze geändert werden.

1.) zu §§ 7 und 11 AVHG:

Im Gegensatz zu den derzeit bestehenden Regelungen für ABGB-Kräfte im Krankheitsfall besteht nach der nunmehrigen Rechtslage bereits **ab Beginn** des Dienstverhältnis ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung analog den Bestimmungen des Angestelltingengesetzes.

Die im § 1154 b ABGB vorgesehene 14-tägige Wartefrist für Entgeltfortzahlung in jenen Fällen, wo der Dienstnehmer durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird, fällt ebenfalls weg und besteht der Anspruch nunmehr ab Beginn des Dienstverhältnisses.

2.) zu § 8 Abs. 1 AVHG:

Entgegen dem derzeit für ABGB-Kräfte bei Arbeitsverhinderung geltenden **Ausfallsprinzip** nach dem EFZG wird nunmehr, wie den Erläuterungen entnommen werden kann, beim fortzuzahlenden Entgelt auf das **Bezugsprinzip** abgestellt, d.h. es gebührt dem Arbeitnehmer das **zuletzt** geschuldete Entgelt. Bisher richtete sich das fortzuzahlende Entgelt in Entsprechung des Ausfallsprinzips nach jenem Entgelt, daß ihm gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre.

3.) zu § 22 AVHG:

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Angestelltingengesetzes wird die Entlassung durch den Arbeitgeber insofern erschwert, daß nunmehr eine solche nur möglich ist, wenn sich der Arbeitnehmer einer **gerichtlich strafbaren Handlung oder Unterlassung** schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Arbeitgebers unwürdig erscheinen läßt (§ 22 Z. 8 AVHG).

Bisher wurde dieser Entlassungstatbestand laut Angestellten-

gesetz bereits dann verwirklicht, wenn sich der Dienstnehmer **einer Handlung** schuldig gemacht hat, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen ließ.

Im übrigen erscheint das Verhältnis der §§ 21 und 22 AVHG zu den §§ 26 und 27 Angestelltengesetz unklar, da nunmehr eine **taxative** Aufzählung der Auflásungsgründe vorliegt und in den Erläuterungen darauf hingewiesen wird, daß im Angestelltengesetz eine demonstrative Aufzählung der Auflösungsgründe vorhanden war.

Es erhebt sich somit die Frage, ob durch diese taxativen Auflösungsgründe des AVHG jene demonstrativen des Angestelltengesetzes derogiert werden.

Bis zum 1. 5. 1996, dem Zeitpunkt der Ausgliederung der Post - und Telegraphenverwaltung aus dem Bundeshaushalt, waren Personen, die im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung fallweise jeweils bis zu 12 Wochen, insbesondere zur Erleichterung der Urlaubsabwicklung aufgenommen wurden (Urlaubersatzkräfte), gem. §1 Abs.3 lit. 1 vom Anwendungsbereich des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen.

Auf die Arbeitsverhältnisse dieser Urlaubersatzkräfte gelangten bzw. gelangen weiterhin ausschließlich die Bestimmungen des ABGB zur Anwendung.

Nur durch den Einsatz solcher ABGB-Kräfte zur Erleichterung der Urlaubsabwicklung ist eine im öffentlichen Interesse gelegene flächendeckende und rasche Versorgung durch die PTA AG gewährleistet. Eine Angleichung der für diese Personengruppe derzeit geltenden Bestimmungen an jene der Angestellten, wie dies durch die Übernahme der entsprechenden Regelungen des Angestelltengesetzes in vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen ist, würde zu einer erhöhten, nicht abschätzbare Kostenbelastung für die PTA AG führen.

Es wird daher angeregt, im § 1 AVHG die Arbeitsverhältnisse von PTA-Urlaubersatzarbeitskräften gem. den Bestimmungen des ABGB vom Geltungsbereich dieses Gesetzes auszunehmen.